

Allgemeinverfügung der Stadt Heinsberg

zur Aufhebung der

Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Aufhebung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Heinsberg vom 19.03.2020 zur Änderung/Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen wird aufgehoben.

Begründung:

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des §10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und die CoronaSchVO erlassen, welche seit dem 23.03.2020 in Kraft ist. Die o. g. Allgemeinverfügung der Stadt Heinsberg konnte daher aufgehoben werden.

Die CoronaSchVO ist u. a. abrufbar auf der Internetseite www.heinsberg.de der Stadt Heinsberg sowie der Internetseite www.recht.nrw des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bekanntgabe:

Diese Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg durch Aushang im Heinsberger Rathaus, Apfelstraße 60, sowie durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Heinsberger Zeitung“ und „Heinsberger Nachrichten“, zudem durch nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wolfgang Dieder
Bürgermeister

Heinsberg, den 26.03.2020